

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Der Kostenvoranschlag

<https://doi.org/10.33196/zrb2021010III01>

Ein Kostenvoranschlag ist durch eine Zergliederung der mutmaßlichen Kosten unter ausführlicher Berechnung der einzelnen Ansätze nach Arbeitskosten, Materialkosten usw gekennzeichnet. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags ist grundsätzlich auch ein Entgelt zu entrichten. Im Verkehr mit Konsumenten gilt hingegen, dass ein Entgelt nur dann verlangt werden darf, wenn darauf vorab hingewiesen worden ist.

Fehlt die angesprochene Zergliederung, so handelt es sich um einen „Schätzungsanschlag“. Da Kosten- und Schätzungsanschläge aber grundsätzlich dieselben Rechtsfolgen nach sich ziehen, erscheint diese Unterscheidung nicht sinnvoll. Entscheidend ist viel mehr, ob und inwieweit der Besteller von einer verbindlichen Kostenschätzung (oder Pauschale) ausgehen durfte oder nicht. Selbst auf ganz grobe Schätzungen (ohne jede Zergliederung) sind bereits die Regeln zum (unverbindlichen) Kostenvoranschlag anzuwenden, jedoch wird das Fehlerkalkül für den Unternehmer grundsätzlich umso größer, je gröber die Kostenschätzung ist, sofern das für den Besteller auch erkennbar ist. Im Folgenden werden unter Kostenvoranschlägen daher stets auch „Schätzungsanschläge“ verstanden.

Es ist zwischen verbindlichen und unverbindlichen Kostenvoranschlägen¹ zu unterscheiden. Ein verbindlicher Kostenvoranschlag stellt eine Obergrenze dar, die nicht überschritten werden darf. Sollte die Werkausführung hingegen günstiger ausfallen, so darf nur der günstigere und nicht der veranschlagte Preis verlangt werden. Das stellt einen wesentlichen Unterschied zur Pauschale dar, bei der der vereinbarte Preis stets verlangt werden kann. Es bestehen kaum Möglichkeiten sich von einem verbindlichen Kostenvoranschlag zu lösen, weshalb der Unternehmer genau kalkulieren sollte. Sollte der Unternehmer allerdings einem Irrtum unterliegen, der vom Besteller veranlasst wurde oder diesem zumindest den Umständen nach hätte auffallen müssen, so besteht die Möglichkeit, eine irrtumsrechtliche Anfechtung vorzunehmen (binnen 3 Jahren). Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung kann es zu einer Anpassung kommen (so-

fern auch bei Kenntnis der wahren Sachlage kontrahiert worden wäre) oder eine Aufhebung erfolgen.

Ein unverbindlicher Kostenvoranschlag ist jeder andere Kostenvoranschlag (oder eben „Schätzungsanschlag“), dessen Verbindlichkeit nicht garantiert wird (zB „Das Werk wird ca 50.000,- kosten“). In diesem Fall hat der Unternehmer das Recht, auch erst im Nachhinein die Mehrkosten zu verlangen, sofern diese unbeträchtlich, unvermeidbar und bei gehöriger Sorgfalt (der Unternehmer ist Sachverständiger) unvorhersehbar waren. Wann Mehrkosten unbeträchtlich sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Die Rsp scheint die Grenze in etwa bei 10-15 % zu ziehen. Ausschlaggebend ist hierbei auch, inwieweit der Besteller auf die Genauigkeit und Richtigkeit der veranschlagten Kosten vertrauen durfte, wobei zu beachten ist, dass im Verkehr mit Konsumenten stets ein garantierter Kostenvoranschlag vorliegt, außer das Gegenteil wird ausdrücklich erklärt.

Sollte die Kostenüberschreitung hingegen beträchtlich sein (Unvermeidbar- und Unvorhersehbarkeit weiterhin vorausgesetzt), so ist die Überschreitung dem Besteller unverzüglich anzuzeigen. Der Besteller hat sodann die Wahl, die Mehrkosten zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist im Falle des Rücktritts aber verpflichtet, dem Werkunternehmer eine angemessene (dh idR ortsübliche) Vergütung für seine bis dahin geleisteten Arbeiten zu bezahlen.

Sollte die Anzeige aber unterbleiben, so verliert der Werkunternehmer der Rsp zufolge den Anspruch auf die Mehrkosten (und zwar zur Gänze).

Beim Einheitspreisvertrag stellen die Preise idR Pauschalen dar. Bezüglich der Mengen muss unterschieden werden, wie sie zustande gekommen sind. Werden sie vom Unternehmer vorgeschlagen oder geschätzt, handelt es sich regelmäßig um einen Kostenvoranschlag. Werden sie vom Besteller vorgegeben, so kann grundsätzlich nicht von einem Kostenvoranschlag gesprochen werden. Wohl aber können falsch vorgegebene Mengen zur irrtumsrechtlichen Vertragsanpassung oder -aufhebung berechtigen – je nachdem, ob die falschen Mengen dem Unternehmer hätten auffallen müssen.

Manuel Holzmeier

1 Synonym dazu sind die Begriffe fixer oder garantierter bzw freibleibender Kostenvoranschlag gebräuchlich.